

„Mit gerechtem Unwillen hatten mehre hiesige Buchhändler bemerkt, daß in Paris veranstaltete Nachdrücke Deutscher Classiker seit einiger Zeit in Hamburg verkauft und sogar öffentlich im Baumhause feilgeboten wurden. Dies wurde abseiten einer Buchhandlung *) bei der Polizei-Behörde angezeigt, und fast um dieselbe Zeit erhielt eine andere Buchhandlung **) aus Paris mit andern Büchern auch ein Packet für hiesige Buchhändler ***). Hätte nicht schon der schadhafte Zustand der Emballage es verrathen, daß dieses Packet nur Pariser Nachdrücke enthielt, so würde es unbestreitbar aus der offen angelegten Factur hervorgegangen sein, wonach Tétot frères in Paris die Fortsetzung nachgedruckter Werke von Schiller, Tieck und Jean Paul an die Herren R. u. M. schickten und von dem Preise den „bedungenen Rabatt“ von 50 pSt. abzogen. Die Polizei-Behörde legte einstweilen Beschlagnahme auf die Bücher und verwies die Sache zur Untersuchung. Die Herren R. u. M. erklärten, das Packet sei nur an sie adressirt, nicht aber für sie bestimmt, sondern für einen Buchhändler in Altona, der es ebenfalls nicht habe behalten, sondern nach Kopenhagen schicken sollen. Auf diese, nach Form und Inhalt der Factura höchst unwahrscheinliche Aussage wurde den Herren R. u. M. angedeutet, den Adressbrief der Pariser Buchhändler binnen 24 Stunden zu den Acten zu liefern. Das geschah auch, und in dem Briefe stand allerdings, die Pariser hätten vergessen, den R. u. M. anzuzeigen, daß sie einer hiesigen Buchhandlung ein Packet Bücher für sie eingeschickt hätten, welche sie dem Altonaer zukommen lassen möchten. Der Brief war aber vom 23. Juni und die Factur vom 8. Es blieb also noch immer unaufgeklärt, wie die Factur auf den Namen der Spediteure des Spediteurs gestellt sein und einen Rabatt von fünfzig Procent enthalten könne. Viel wahrscheinlicher hingegen stellte es sich, daß R. u. M. zwischen dem 8. und 23. Juni die gefälligen Pariser zu einem nachträglichen und falschen Adressbriefe vermocht haben würden. Der Altonaer ging Anfangs in der Untersuchung darauf ein, und erklärte, die Bücher seien an ihn geschickt, doch hätte er die ersten Theile der Werke, wovon das Packet nur die Fortsetzungen enthielt, nicht bekommen; er hätte ferner keinen Adressbrief und erklärte, ein fester Rabatt sei nicht bedungen, sondern nur von dreißig Procent die Rede gewesen. Indes wurde dem Altonaer doch bei seiner Gefälligkeits-Aussage bald bange und er lieferte freiwillig einen Adressbrief aus Paris vom 20. Juni ein, der ihm durch einen Unbekannten ins Haus gebracht sei; er erklärte nun selbst, die Sache komme ihm um so verdächtiger vor, als er seit dem 20. Juni mit der Pariser Buchhandlung in vielfacher Correspondenz gestanden und doch kein Wort von diesem Nachdruck gehört habe, den er nun nicht nach Copenhagen, sondern nach Stockholm schicken solle. Inzwischen waren nun auch zwei bekannte hiesige Einwohner aufgefunden, welche aussagten, die Herren R. u. M. haben ihnen Pariser Nachdrücke Deutscher Classiker zum Verkaufe angetragen und wirklich verkauft und Subscription darauf angenommen.

*) Perthes, Besser & M.

**) Hoffmann u. Campe.

***) Rafe u. Magnus.

Das konnte denn nun aller Mühe ungeachtet nicht geläugnet werden, und so verurtheilte die Polizei-Behörde die Herren R. u. M. in Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 4. Juli 1828 *) wegen Verkaufs von Nachdruck Deutscher Classiker in eine Strafe von 25 R . und in die Erstattung von zwei Dritttheilen der Untersuchungskosten. Das aus Paris angelangte Packet wurde confiscirt. Eine Verbindung zwischen den Herren R. u. M. und dem Hausirer auf dem Baumhause war indes nicht nachzuweisen, wenn gleich dieser Letztere unvorsichtig genug war, am 19. Juli einem Polizeiofficianten einen Pariser Nachdruck von Schiller's Werken für 12 Mark zu verkaufen. Im Verhöre sagte er aus, er habe dieses Werk von einem ihm unbekanntem Fremden gegen ein Conversations-Lexikon eingetauscht und nun binden lassen; die übrigen Bücher, mit denen er am Baumhause gehandelt, habe er in Altona von einem Pfandleiher gekauft, ob Nachdruck darunter gewesen, wisse er nicht. Er wurde in eine Strafe von 10 R . und den dritten Theil der Untersuchungskosten verurtheilt, welches Urtheil, ungeachtet eingewendeter Supplication, von E. Hochweisen Senate bestätigt wurde.

M i s c e l l e .

Landkarten in Buchdruck. Hr. J. Raffelsberger in Wien zeigt an, daß er die seit Jahren von Vielen gesuchte Erfindung, vollkommen gelungene, in allen Beziehungen brauchbare, und so die gestochenen genügend ersetzende geographische Karten auf einfache Weise durch den Buchdruck allein herzustellen, gemacht habe. Die Vollkommenheit der Erfindung könne das in der Kunsthandlung der Herren J. Bermann und Sohn in Wien erschienene erste Blatt einer General-Post-Straßen-Charte von Oesterreich, mit 3 Farben gedruckt, genügend beweisen. Herr R. ist nicht abgeneigt, seine Erfindung gegen eine billige Vergütung mitzutheilen, entweder an einen Einzelnen oder an Mehrere, nach deren Anzahl sich der Ablösungsbetrag richten würde. Er fordert Diejenigen, welche die Mittheilung wünschen sollten, auf, sich vorläufig bei ihm zu melden, und will ihnen später den nach Maßgabe der eingegangenen Anmeldungen berechneten Betrag anzeigen, wonach sie ihren Entschluß fassen können.

V e r b e s s e r u n g .

In Folge eines Versehens bei der Correctur steht in Zeile 5 der Miscelle der letzten Nummer des B.-Bl. (S. 1829) „abgeleugnet hat“ statt „abgeleugnet haben soll.“ Wir bemerken dies hier ausdrücklich, um der möglichen Mißdeutung zuvorzukommen, als stellten wir die mit jenen Worten gegebene Behauptung auf, während wir nur anführen wollten, was Herr von Braunthal in der erwähnten Annonce in der Allgem. Zeitung ausgesprochen hat.

*) „Der Verkauf nachgedruckter Werke wird mit Confiscation der vorgefundenen Exemplare und einer Geldbuße von zehn bis fünfzig Reichthalern geahndet.“